

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeinde Schlagsdorf

Satzung der Gemeinde Schlagsdorf über den Bebauungsplan Nr. 6 für den Bereich nördlich, südlich und östlich des Neuen Weges in Schlagsdorf

hier: **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Die Gemeindevertretung Schlagsdorf hat in ihrer Sitzung am 14. Oktober 2019 die Satzung der Gemeinde Schlagsdorf über den Bebauungsplan Nr. 6 für den Bereich nördlich, südlich und östlich des Neuen Weges in Schlagsdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), einschließlich der Festsetzungen zu den örtlichen Bauvorschriften, beschlossen.

Die räumliche Lage des Satzungsgebietes ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Schlagsdorf tritt mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Schlagsdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht und die Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB, in den Diensträumen des Amtes Rehna, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna, während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schlagsdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges (§ 215 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Schlagsdorf geltend gemacht wird.

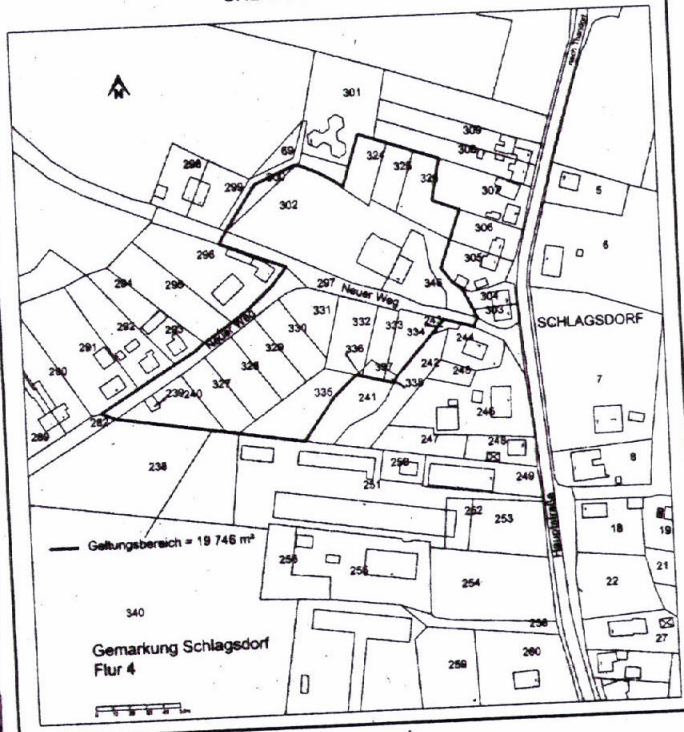
Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diese Planaufstellung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Ingo Melchin
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan zum Geltungsbereich

**SCHLAGSDORF, BEBAUUNGSPLAN NR. 6
FÜR DEN BEREICH NÖRDLICH, SÜDLICH
UND ÖSTLICH DES NEUEN WEGES**



SVZ

15.11.2020



Die Bekanntmachung der Ablichtung
mit dem Datum 18.02.2020

GAI
sch
öff
zun
Uhr
Lin
stra
Fral
mas
G
nion
rat
Gad
mur
Ann
über
Gen
sche
Stad
Amt
ordn
Link
Gen
Krei
gern

KREI
kön
scha
nabe
Dan
nelle
21 U
DJ V
Bei

...können wir in jedem Ernst-
Einsatzfähigkeit im ganzen
reis gewährleisten."

erwartet ein Bußgeld in Höhe
von 240 Euro, zwei Punkte und
ein einmonatiges Fahrverbot.

ANZEIGE

Amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachung der Gemeinde Schlagsdorf
südlich und östlich des Neuen Weges in Schlagsdorf**
hier: **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Die Gemeindevertretung Schlagsdorf hat in ihrer Sitzung am 14. Oktober 2019 die Satzung der Gemeinde Schlagsdorf über den Bebauungsplan Nr. 6 für den Bereich nördlich, südlich und östlich des Neuen Weges in Schlagsdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), einschließlich der Festsetzungen zu den örtlichen Bauvorschriften, beschlossen. Die räumliche Lage des Satzungsgebietes ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen. **Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.**

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Schlagsdorf tritt mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung in Kraft.

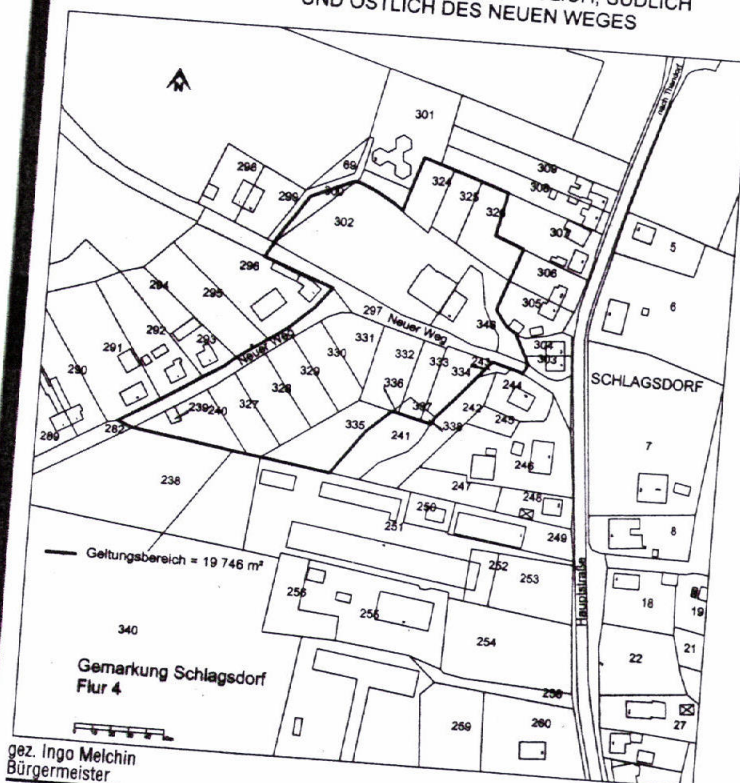
Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Schlagsdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB, in den Diensträumen des Amtes Rehna, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna, während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schlagsdorf unter Darlegung des § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges (§ 215 BauGB). Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Schlagsdorf geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diese Planaufstellung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**SCHLAGSDORF, BEBAUUNGSPLAN NR. 6
FÜR DEN BEREICH NÖRDLICH, SÜDLICH
UND ÖSTLICH DES NEUEN WEGES**



gez. Ingo Melchin
Bürgermeister

12274801_011020

Anlage: Übersichtsplan zum Geltungsbereich



Die Übersichtsplanung der Ablichtung
muss dem Bürgermeister
vorgelegt werden.

Rehna, den 18.02.2020

J. A. Adcum

Bekanntmachung der Gemeinde Schlagsdorf

Satzung der Gemeinde Schlagsdorf über den Bebauungsplan Nr. 6 für den Bereich nördlich, südlich und östlich des Neuen Weges in Schlagsdorf

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung Schlagsdorf hat in ihrer Sitzung am 14. Oktober 2019 die Satzung der Gemeinde Schlagsdorf über den Bebauungsplan Nr. 6 für den Bereich nördlich, südlich und östlich des Neuen Weges in Schlagsdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), einschließlich der Festsetzungen zu den örtlichen Bauvorschriften, beschlossen.

Die räumliche Lage des Satzungsgebietes ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Schlagsdorf tritt mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Schlagsdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht und die Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB, in den Diensträumen des Amtes Rehna, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna, während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schlagsdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges (§ 215 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Schlagsdorf geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diese Planaufstellung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Ingo Melchin

Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan zum Geltungsbereich

Schlagsdorf, den 15.02.2020

Dokumente



 Geltungsbereich (143 kB)

Amtliche Bekanntmachungen vom 14.02.2020

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN

Di, 18.02.2020, 18:30 Uhr

Sitzung des Umweltausschusses der
Stadt Rehna

Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna, Amt Rehna,
Besprechungsraum 1.20

Di, 18.02.2020, 19:00 Uhr

Sitzung der Gemeindevertretung Königs-
feld

Bestenrader Weg 4, 19217 Demern, Dorf-
gemeinschaftshaus Demern

Mi, 19.02.2020, 19:00 Uhr

Sitzung der Gemeindevertretung
Schlagsdorf

Am Bülden 5, 19217 Schlagsdorf, Dorfge-
meinschaftshaus Schlagsdorf

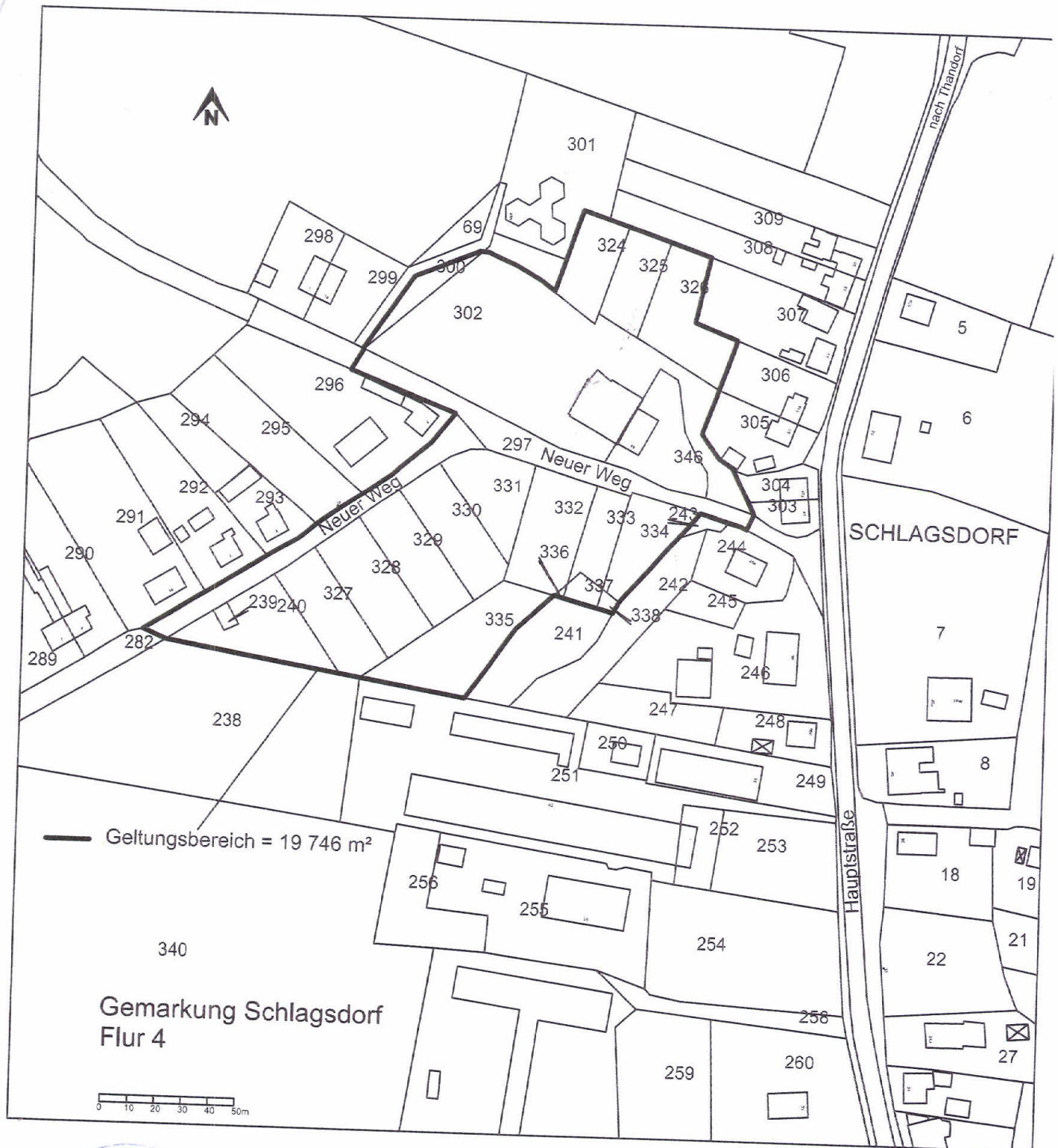
Do, 20.02.2020, 17:30 Uhr

Sitzung des Finanzausschusses der Ge-
meinde Carlow

Rehnaer Straße 18, 19217 Carlow, Dorfge-
meinschaftshaus Carlow

Weitere Veranstaltungen

SCHLAGSDORF, BEBAUUNGSPLAN NR. 6 FÜR DEN BEREICH NÖRDLICH, SÜDLICH UND ÖSTLICH DES NEUEN WEGES



Die Überreinstimmung der Ablichtung
mit dem Original wird hiermit
beglaubigt.

Rehna, den 18.02.2020

J. A. Heuer